

Nr. 08 / 2019



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Ein Jahr Datenschutzverordnung: EU-Kommission zieht Bilanz.....	2
DIHK-Umfrage zur Evaluierung der DSGVO	3
Gemeinsame Verantwortliche bei Verwendung des „Gefällt mir“-Buttons auf Unternehmens-Homepage	3
Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig	4
Zwangsgeld wegen Auskunftsverweigerung an Aufsichtsbehörde	5
Löschanspruch kann auch gegen internationale Suchmaschinenbetreiber bestehen	6
VERANSTALTUNGEN	8
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ”	8
„Initiative Wirtschaftsschutz“	8
„Brexit – was nun?“	8
„Gewerbliches Mietrecht“	8
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“	8

Ein Jahr Datenschutzverordnung: EU-Kommission zieht Bilanz

Knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung hat die Europäische Kommission einen Bericht veröffentlicht, in dem sie die Auswirkungen der EU-Datenschutzvorschriften untersucht und darlegt, wie die Umsetzung weiter verbessert werden kann. Aus dem Bericht geht hervor, dass die meisten Mitgliedstaaten den erforderlichen Rechtsrahmen eingerichtet haben und das neue System zur Stärkung der Datenschutzvorschriften greift. Die Unternehmen entwickeln eine Kultur der Rechtstreue, während die Bürgerinnen und Bürger sich ihrer stärkeren Rechte bewusst werden. Gleichzeitig geht auf internationaler Ebene die Entwicklung weiter hin zu höheren Datenschutzstandards.

Durch die DSGVO werden die EU-Bürger zunehmend für die Datenschutzvorschriften und für ihre Rechte sensibilisiert, wie aus den Ergebnissen der im Mai 2019 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage hervorgeht. Allerdings wissen nur 20 % der Europäerinnen und Europäer, welche Behörde für den Schutz ihrer Daten zuständig ist. Daher hat die Europäische Kommission diesen Sommer eine neue Kampagne gestartet, die bewirken soll, dass die Menschen in Europa die Datenschutzerklärungen auch lesen und ihre Datenschutzeinstellungen optimieren.

Mit den neuen Datenschutzvorschriften wurden viele der damit angestrebten Ziele erreicht. Darüber hinaus sieht die Mitteilung der Kommission konkrete Schritte zur Verbesserung dieser Vorschriften und ihrer Anwendung vor:

Ein Kontinent, ein Recht:

Heute haben fast alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz im Einklang mit den EU-Vorschriften aktualisiert. Die Kommission wird die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Blick behalten. Damit ist sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten bei einer Konkretisierung der DSGVO im einzelstaatlichen Recht im Sinne der Verordnung handeln und dass es in den nationalen Rechtsvorschriften zu keiner Überregulierung („Gold-Plating“) kommt. Nötigenfalls wird die Kommission nicht zögern, mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten (z. B. Vertragsverletzungsverfahren) dafür zu sorgen, dass die Vorschriften von den Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt und angewendet werden.

Unternehmen passen ihre Praktiken an:

Die Einhaltung der Verordnung hat den Unternehmen geholfen, die Sicherheit ihrer Daten zu erhöhen und den Datenschutz als Wettbewerbsvorteil zu nutzen. Die Kommission wird zu diesem Zweck das DSGVO-Instrumentarium für Unternehmen unterstützen, das u. a. Standardvertragsklauseln, Verhaltenskodizes und einen neuen Zertifizierungsmechanismus umfasst. Darüber hinaus wird die Kommission auch weiterhin KMU bei der Anwendung der Vorschriften zur Seite stehen.

Stärkung der Rolle der Datenschutzbehörden:

Mit der DSGVO haben die nationalen Datenschutzbehörden mehr Befugnisse zur Durchsetzung der Vorschriften erhalten. Im ersten Jahr haben die nationalen Datenschutzbehörden diese neuen Befugnisse bei Bedarf wirksam genutzt. Außerdem arbeiten sie enger mit dem Europäischen Datenschutzausschuss zusammen. Bis Ende Juni 2019 wurden 516 grenzübergreifende Fälle im Rahmen des Kooperationsmechanismus bearbeitet. Der Ausschuss sollte seine Führungsrolle stärken und den Aufbau einer EU-weiten Datenschutzkultur fortsetzen. Darüber hinaus fordert die Kommission die nationalen Datenschutzbehörden auf, ihre Anstrengungen zu bündeln, indem sie etwa gemeinsame Untersuchungen durchführen.

EU-Vorschriften als Referenz für strengere Datenschutzstandards weltweit:

Immer mehr Länder in aller Welt geben sich moderne Datenschutzvorschriften und ziehen dabei die EU-Datenschutzstandards als Referenz heran. Diese sogenannte Aufwärtskonvergenz eröffnet neue Möglichkeiten für einen sicheren Datenverkehr zwischen der EU und Drittländern.

2020 wird die Kommission einen Umsetzungsbericht vorlegen und nach zweijähriger Anwendung die Fortschritte bewerten, die erzielt wurden.

Quelle: PM der EU-Kommission vom 24. Juli 2019

DIHK-Umfrage zur Evaluierung der DSGVO

Für das Jahr 2020 steht erstmals der Bericht der EU-Kommission zur DSGVO an. Um sich an der Diskussion beteiligen zu können, hat der DIHK Anfang des Jahres eine Umfrage zur DSGVO gemacht, an der sich ca. 4.500 Unternehmen beteiligt haben. Die Umfrage hat ergeben, dass die Umsetzung der DSGVO für $\frac{3}{4}$ der Befragten Unternehmen viel Aufwand - personell und finanziell – bedeutet hat. Die Klagen reichen von der Einführung eines Datenschutzmanagements, über die Überprüfung sämtlicher Prozesse, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bis zu konkreten Aspekten wie der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses oder den technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der bürokratische Aufwand wird von 89 % der Antworten als negativer Aspekt genannt.

Die Belastung hindert die Unternehmen jedoch nicht daran, insgesamt den Datenschutz für wichtig zu erachten. Fast 80 % der Antworten sehen den Datenschutz für ihr Unternehmen als wichtig bzw. sehr wichtig an. Allerdings gewinnen nur 60 % der Befragten der DSGVO positive Aspekte für Ihr Unternehmen ab. Denn Kunden und Geschäftspartner schätzen lediglich bei ca. 50 % der Unternehmen datenschutzrechtliche Anstrengungen ihrer Partner.

Fast 75 % gaben an, die DSGVO weitgehend oder vollständig umgesetzt zu haben. Besonderen Aufwand dabei haben die Informationspflichten bzw. die Datenschutzerklärungen, das Verarbeitungsverzeichnis sowie die technisch-organisatorischen Maßnahmen bereitet. Mehr als 60 % der Befragten verlangen hier Erleichterungen.

Die Gesamtauswertung der Umfrage hat der DIHK als Grundlage genommen und daraus ein Positionspapier entwickelt. Das Papier wird sowohl Datenschutzaufsichtsbehörden als auch den beteiligten Bundesministerien sowie der EU-Kommission zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Verantwortliche bei Verwendung des „Gefällt mir“-Buttons auf Unternehmens-Homepage

Der Betreiber einer Website, in der der „Gefällt mir“-Button von Facebook enthalten ist, kann für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein. Dagegen ist er grundsätzlich nicht für die spätere Verarbeitung dieser Daten allein durch Facebook verantwortlich. Dies hat der EuGH entschieden.

Fashion ID, ein deutscher Online-Händler für Modeartikel, band in ihre Website den „Gefällt mir“-Button von Facebook ein. Anscheinend hat diese Einbindung zur Folge, dass beim Aufrufen der Website von Fashion ID durch einen Besucher die personenbezogenen Daten dieses Besuchers an Facebook übermittelt werden. Offenbar erfolgt diese Übermittlung, ohne dass sich der Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button angeklickt hat. Die Verbraucherzentrale NRW wirft Fashion ID vor, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website ohne deren Einwilligung und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten an Facebook übermittelt zu haben.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Fashion ID für die Datenverarbeitungsvorgänge, die Facebook nach der Übermittlung der Daten an sie vorgenommen hat, anscheinend nicht als verantwortlich angesehen werden kann. Dagegen kann Fashion ID für die Vorgänge des Erhebens der in Rede stehenden Daten und deren Weiterleitung durch Übermittlung an Facebook als gemeinsam mit Facebook verantwortlich angesehen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass Fashion ID und Facebook gemeinsam über die Zwecke und Mittel entscheiden. Es scheint insbesondere, dass die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook durch Fashion ID in ihre Website ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren, indem diese im sozialen Netzwerk Facebook sichtbar gemacht werden, wenn ein Besucher ihrer Website den Button anklickt. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, der in einer solchen verbesserten Werbung für ihre Produkte besteht, scheint Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in das Erheben personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingewilligt zu haben. Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von Facebook durchgeführt.

EuGH, Urteil vom 20. Juli 2019, C-40/17

Quelle: PM des EuGH vom 29. Juli 2019

Praxistipp: Für die rechtssichere Einbindung von Social Media Plugins werden drei Varianten empfohlen:

1. Die 2-Klick-Lösung: Der Seitenbesucher muss zunächst ein Symbol anklicken, um das Plugin zu aktivieren. Erst bei einem weiteren Klick, werden seine Nutzerdaten an den Social Media-Anbieter übertragen.
2. Die Shariff-Lösung: Eine Verbindung zwischen den Social-Media-Anbietern und Seitenbesuchern findet erst statt, wenn diese aktiv werden und die Plugins aktiv nutzen (z. B. durch Anklicken).
3. Vollständiger Verzicht auf das Plugin.

Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig

Eine Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis, die ungehindert betreten werden kann, unterliegt strengen Anforderungen an die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die Klägerin ist Zahnärztin. Ihre Praxis kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden; der Empfangstresen ist nicht besetzt. Die Klägerin hat oberhalb dieses Tresens eine Videokamera angebracht. Die aufgenommenen Bilder können in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, die die Klägerin in Behandlungszimmern aufgestellt hat (sog. Kamera-Monitor-System). Die beklagte Landesdatenschutzbeauftragte gab der Klägerin u.a. auf, die Videokamera so auszurichten, dass der Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden. Insoweit ist die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin aus im Wesentlichen folgenden Gründen zurückgewiesen: Die seit 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung auf datenschutzrechtliche Anordnungen, die - wie im vorliegenden Fall - vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind. Entscheidungen, die vor diesem Stichtag getroffen wurden, werden nicht nachträglich an diesem neuen unionsrechtlichen Regelungswerk gemessen. Der Bundesgesetzgeber hatte die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) vor dem 25. Mai 2018 durch § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. auch für private Betreiber abschließend geregelt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift setzte die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System auch ohne Speicherung der Bilder voraus, dass diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Privaten erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Nach den bindenden Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts hat die Klägerin bereits nicht dargelegt, dass sie für den Betrieb ihrer Praxis auf die Videoüberwachung angewiesen ist. Es bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die ihre Befürchtung, Personen könnten ihre Praxis betreten, um dort Straftaten zu begehen, berechtigt erscheinen lassen. Die Videoüberwachung ist nicht notwendig, um Patienten, die nach der Behandlung aus medizinischen Gründen noch einige Zeit im Wartezimmer sitzen, in Notfällen betreuen zu können.

Quelle: PM des BVerwG Nr. 22/2019 vom 27.03.2019

Praxistipp: Auch wenn das Urteil sich noch auf die alte Rechtslage bezieht, ist die Rechtsprechung auch auf die DSGVO übertragbar. Das BVerwG hat zudem entschieden, dass § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG - der die Videoüberwachung seit dem 25. Mai 2018 regelt - europarechtswidrig ist und nicht anzuwenden ist. Rechtsgrundlage ist vielmehr Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

Zwangsgeld wegen Auskunftsverweigerung an Aufsichtsbehörde

Den zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden steht gegenüber nicht öffentlichen Stellen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO ein Auskunftsanspruch zu, dem der datenschutzrechtlich Verantwortliche grundsätzlich nachkommen muss. Kommt der Verantwortliche dem Auskunftsverlangen nicht nach, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Die Klägerin betreibt ein Tanzlokal. An der Außenfassade der Gaststätte, sowie im Innenraum und den Separees installierte die Klägerin Videokameras zur Erfassung von Kundinnen und Kunden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die beklagte Aufsichtsbehörde verlangte von der Klägerin Auskunft in Form eines Fragen-

kataloges, der insgesamt 16 Fragen umfasst, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der von der Klägerin eingesetzten Videoüberwachungstechnik. Eine Stellungnahme der Klägerin erfolgte innerhalb der gesetzten, mehrmals verlängerten Fristen, nicht.

Erst nach Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 € teilte die Klägerin mit, dass „die Kameras, die den öffentlichen Raum erfassen, derzeit nicht in Betrieb sind“. Diese würden auch entfernt und die Klägerin habe bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Weitere Ausführungen, insbesondere zum Innenbereich der Gaststätte enthielt das Schreiben nicht. Nachdem sich die Klägerin auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht äußerte, setzte die Beklagte ein Zwangsgeld von 5.000,00 € fest.

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hat die Klage abgewiesen. Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist rechtmäßig. Das Informationsersuchen der Aufsichtsbehörde war ebenfalls rechtmäßig. Nach Art. 58 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, die Klägerin anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO erforderlich sind. Zudem steht es auch grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine bestehende Handlungsverpflichtung (hier die Auskunftsverpflichtung der Klägerin) durch Verwaltungsakt zu konkretisieren und dann auch im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

VG Mainz, Urteil vom 09. Mai 2019, 1 K 760/18.MZ

Praxistipp: Die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung als solche war nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Mangels gemachter Angaben konnte die Aufsichtsbehörde bisher keine Bewertung zu der Videoüberwachung abgeben.

Löschanspruch kann auch gegen internationale Suchmaschinenbetreiber bestehen

Das Landgericht (LG) Frankfurt a. M. hat entschieden, dass gegen einen Suchmaschinenbetreiber ein Unterlassungsanspruch bestehen kann, wenn ein Betroffener geltend macht, in seinen Rechten durch das Auffinden von Suchergebnissen verletzt zu sein und ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung nicht mehr besteht

Der Kläger verlangt von Google, die Anzeige gewisser Suchergebnisse zu seinem Namen durch die von dieser betriebene Suchmaschine zu unterlassen. Der Kläger ist seit Jahren ein erfolgreicher Geschäftsmann. 1982 wurde er wegen einer gewalttätigen Auseinandersetzung verhaftet. Bei Eingabe des Namens des Klägers wurde als Suchergebnis u.a. Informationen über die Auseinandersetzung 1982 und Verbindungen zu Vorgängen und Straftaten von iranischen Geheimdienstmitarbeitern, die 35 Jahre zurück liegen, angezeigt. Der Kläger forderte die Beklagte zur Entfernung der URLs aus den Suchergebnissen zu seinem Namen auf. In dem Schreiben gab er an, von seinem Recht auf Vergessen bezüglich der „verletzenden bzw. unrichtigen Artikel“ Gebrauch machen zu wollen, da ihm durch diese lange zurück liegenden Artikel im beruflichen und privaten Umfeld Nachteile entstanden. Google lehnte die Löschanfrage ab, da an den Veröffentlichungen ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe.

Das LG bejahte ein „Recht auf Vergessen“ nach Art. 17 DSGVO. Die Vorschriften der DSGVO sind anzuwenden, wenn personenbezogene Daten von Personen verarbeitet werden, die sich in der EU befinden, auch wenn der Verantwortliche selbst nicht in der EU niedergelassen ist, sofern sich die angebotenen Dienstleistungen an Personen in der EU richten. Dies ist bei Google der Fall. Unter der Domain www.google.de richtet sie sich schließlich in deutscher Sprache an deutsche Internetnutzer. Die Verarbeitung sei nicht rechtmäßig, da die Interessen (insbesondere die Unschuldsvermutung, das Resozialisierungsinteresse und die unternehmerische Freiheit) des Klägers an der Löschung überwiegen, da die Vorgänge bis zu 35 Jahre zurückliegen und alle justiziellen Verfahren gegen ihn ohne Verurteilung abgeschlossen wurden.

LG Frankfurt, Urteil vom 28. Juni 2019, 2-03 O 315/17

VERANSTALTUNGEN

„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ”

Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Initiative Wirtschaftsschutz“

Dienstag, 24. September 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 23. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Brexit – was nun?“

Donnerstag, 26. September 2019, 17:00 - 19:00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt, und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

Anmeldungen **bis 25. September 2019** unter E-Mail:

international@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“

Mittwoch, 06. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 05. November 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020